

Amts- & Organhaftpflicht – Gruppenversicherung

Exekutivschutz nach den derzeit geltenden Allgemeinen und allfälligen Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Tarifen für Bedienstete von BMI und LPD (Sicherheitswache, Sicherheitsverwaltung, Kriminaldienst).

1. VERSICHERTE PERSON Ich möchte mich bei der Gruppenversicherung mitversichern lassen. Bitte in **BLOCKSCHRIFT** schreiben! Zutreffendes bitte ankreuzen
Ich habe den Antrag zur Gruppenversicherung auf eigenen Wunsch ohne Inanspruchnahme einer Beratungsleistung ausgefüllt und unterfertigt.

Familienname, Titel, Vorname	Dienststelle	Geburtsdatum: T M J 	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
E-Mail-Adresse	Telefonnummer (dienstlich/privat)		

2. VERSICHERUNGSUMFANG

	EXEKUTIVSCHUTZ (abschließbar auch für Justizwache/Zollwache und andere waffentragende Exekutivorgane)	
	<input type="checkbox"/> Polizzen-Nr. 48-P000.657-3	<input type="checkbox"/> Polizzen-Nr. 48-N995.030-2
	Versicherungssummen (Höchstleistungen pro Schadensfall):	
Amtshaftpflicht	€ 100.000,-	€ 50.000,-
Organhaftpflicht	€ 100.000,-	€ 50.000,-
Dienstnehmerhaftpflicht	€ 100.000,-	€ 50.000,-
Kfz-Sonderschutz (inkl. Wasser-Kfz)	€ 100.000,-	€ 50.000,-
Drohnen im Rahmen der Organhaftpflicht	€ 10.000,-	-
Nachhaftung	5 Jahre bzw. unbegrenzt bei Ausscheiden aus dem Dienst	
Privat- und Sporthaftpflicht (subsidiär)	€ 1.000.000,-	-
Grobe Fahrlässigkeit	mitversichert	mitversichert
Gewerkschaftsmitglieder	Versicherungssummen + 100%	
Mitversichert sind z.B. auch	Regressansprüche des Dienstgebers wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust und Abhandenkommen von Funkgeräten, Mobiltelefonen, Pagern, Laptops, Radarpistolen, Nachtsichtgeräten, Dienstfahräder, (Zentral-)Schlüsseln usw.	
Dienstliche Verwendung von Tieren	mitversichert	mitversichert
Örtlicher Geltungsbereich	weltweit (ausgenommen USA, Kanada und Australien)	
Jahresbeitrag inkl. VSt.	€ 30,-	€ 15,-

3. GÜLTIG FÜR ALLE OBEN GENANNTE GRUPPENANTRÄGE

Versicherungsbeginn¹ 01.01.2019 (frühestens mit Antragseingang):	Sofortschutz frühestens mit Antragseingang. Versicherungszeitraum 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Versicherung ist jährlich kündbar (über ÖBV Selekt). Es erfolgt keine pro rata Abrechnung. Achtung: keine Polizzenausstellung. Antrag und Zahlungsnachweis gelten als Versicherungsbestätigung.
---	---

4. PRÄMIENZAHLUNG mittels SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung): Creditor-ID: AT36ZZ0000016942

Zahlungsart: Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren (Erlagscheinzahlung <u>nicht</u> möglich)	Zahlungsweise: jährlich	
IBAN 	BIC 	Zahlungsempfänger: ÖBV Selekt Versicherungsagentur GesmbH, 1016 Wien, Grillparzerstraße 11, reg. beim HG Wien unter FN 266278k
SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung): Ich/wir ermächtige/n die ÖBV Selekt Versicherungsagentur GesmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der ÖBV Selekt Versicherungsagentur GesmbH auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich/wir kann/können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.		
Bitte wenden und Antrag zusätzlich auf Seite 2 unterschreiben.		
..... Ort, Datum	X Unterschrift des Antragstellers	

HINWEISE UND ERKLÄRUNGEN

ZUR BEACHTUNG! SOFORTSCHUTZ (Vorläufige Deckung): Die vorläufige Deckung beginnt mit Zugang des Antrags an die ÖBV Selekt Versicherungsagentur GesmbH oder Ihren Versicherungsagenten, jedoch nicht vor dem im Antrag angegebenen Versicherungsbeginn; sie endet mit Ablehnung des Antrags oder Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Anzeigepflicht: Der Antragsteller ist gemäß § 16 VersVG verpflichtet, die Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern. Treten zwischen Antragstellung und Zustellung der Polizze Änderungen in den gefahrerheblichen Umständen ein, ist der Versicherer davon unverzüglich zu verständigen. Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben auch dann, wenn er diese nicht eigenhändig geschrieben hat.

Umfang der Vertretungsvollmacht des Vermittlers: Die Vollmacht der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Person bestimmt sich nach § 45 VersVG. Der Vermittler ist daher nicht berechtigt, mündliche Erklärungen für den Versicherer abzugeben.

Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG: Der Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, ist – sofern der Antrag außerhalb der vom Versicherer dauernd benutzten Räume abgegeben wurde – berechtigt, von seinem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; es genügt eine formfreie dem Versicherer zugehende Rücktrittserklärung; die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht steht dem Antragsteller jedoch nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages selbst angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen ihm und dem Versicherer oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittsfrist endet spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

Rücktrittsrecht nach § 3a KSchG: Der Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, kann binnen einer Woche zurücktreten, wenn maßgebliche Umstände, die bei Abschluss vom Versicherer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht eintreten oder nur in erheblich geringerem Maße eintreten. Die Frist beginnt ab Kenntnis des Umstandes zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

Rücktrittsrecht nach § 5b VersVG: Hat der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit sie nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie, die in den §§ 252, 253 und 255 VAG sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung oder hat er keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten, so kann er binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG: Der Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, kann vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die die in den §§ 252, 253 und 255 VAG sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Versicherungspolizze und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

§ 8 FernFinG: Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen innerhalb von 30 Tagen, formfrei zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Vertragsdauer: Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr (Versicherungszeitraum 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres) und verlängert sich jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungszeitraums von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Information gem. Art. 13, 14 DSGVO: Bitte entnehmen Sie unserem beiliegenden „Datenschutzhinweis“ alle näheren Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten. Ich habe den „Datenschutzhinweis“ zu diesem Antrag gelesen. Durch die Unterschrift akzeptiere ich die Behandlung meiner Daten entsprechend den Regelungen des Datenschutzhinweises.

Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen – SCHRIFTFORM: Folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam: • Kündigungen und Rücktrittserklärungen • Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses • Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderungen) • Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signaturgesetz ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt. Geschriebene Form: Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam. Formfreiheit: Rücktrittserklärungen nach §§ 3 und 3a KSchG sowie § 8 FernFinG sind in jeder Form (z. B. schriftlich, geschriebene Form oder mündlich) wirksam. Es wird allerdings empfohlen, Rücktrittsrechte zu Beweis Zwecken schriftlich oder in geschriebener Form auszuüben.

Ich erkläre mich mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden.

Basisinformationsblatt Haftpflicht unter www.oebv.com/web/bib.html

Zuständige Aufsichtsbehörde:

FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien. Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

Beschwerden: Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice 059 08-1556 oder selekt@oebv.at oder an die Beschwerdestelle beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien oder www.sozialministerium.at. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt. Im Falle von Streitigkeiten können Sie sich an die Verbraucherschlichtungsstelle www.verbraucherschlichtung.at wenden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

Ort, Datum

Vermittler: ÖBV Selekt Versicherungsagentur GesmbH, Versicherer: WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

X

Unterschrift des Antragstellers